

Öffentliche Bekanntmachung des Donnersbergkreises

Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Baumbestand auf dem Friedhof Ilbesheim“

Gemarkung Ilbesheim, Donnersbergkreis, vom 14. 3. 2002

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504) wird verordnet:

§ 1

(1) Der in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Baumbestand bestehend aus 25 Linden und 1 Roß-Kastanie auf dem Flurstück Nr. 673 (alter Teil des Friedhofes) in der Ortslage Ilbesheim wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Baumbestand auf dem Friedhof Ilbesheim“.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des landschaftsbildprägenden Baumbestandes sowie die Erhaltung der Baumgruppe in ihrer besonderen, herausragenden Eigenart und Schönheit. Ferner dient der Schutz der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Belebung sowie Gliederung des Landschaftsbildes.

Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - verboten,

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen (dazu zählt auch das Ausbringen von Salz).

2. Die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zu den jeweiligen Baumstämmen.

3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen könnten.

4. chemische Mittel auszubringen.

5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden:

1. bei Gefahr im Verzuge,

2. für die von der Kreisverwaltung - untere Landespflegebehörde - angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen.

Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst nur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Landschaftsbestandteils unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen

1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt.

2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert. Dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zu den jeweiligen Baumstämmen.

3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können.

4. § 3 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt.

5. § 3 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zu Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekannt gewordene Schädigungen oder Veränderungen des sichergestellten Landschaftsbestandteils sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 27. März 2002

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Werner, Landrat